

Verband Bildung und Erziehung



VBE-Landesverband Niedersachsen e.V. · Raffaelstraße 4 · 30177 Hannover

An das
Niedersächsische Kultusministerium
Postfach 161

30001 Hannover

Landesgeschäftsstelle:

Raffaelstraße 4
30177 Hannover

Telefon 0511/35 77 650
Telefax 0511/35 77 689
E-Mail vbendsgst@aol.com
Internet www.vbe-nds.de

Per E-Mail: marie-christina.reinhard@mk.niedersachsen.de

Hannover, den 28.11.2025

VBE-Stellungnahme zum "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes Verbandsbeteiligung"

hier: Ihr Zeichen 15.1 - 80005, Schreiben vom 07.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE macht zunächst in einer Vorbemerkung grundsätzliche Angaben zum Entwurf und nimmt dann zu Einzelaspekten Stellung.

Vorbemerkung

Mit den geplanten Änderungen greift das Kultusministerium zahlreiche Vorhaben auf, die entweder schon in der Umsetzung sind oder noch an die schulpolitischen Entwicklungen der letzten Jahre angepasst werden müssen. Insofern ist eine Schulgesetznovelle notwendig und sinnvoll. Die Stärkung der Schülerinnen- und Schülerbeteiligung an der Schulentwicklung im Sinne von mehr demokratischer Mitwirkungsmöglichkeit ist begrüßenswert. Die Ausweitung der Freiräume stärkt die Eigenverantwortung der Schulen und gibt den Schulen mehr Handlungsoptionen für ein verändertes Schulangebot. Diese organisatorischen und inhaltlichen Veränderungen werden gerade im Grundschulbereich spürbar. Besonders wichtig sind für die Schulen Entlastungen von bürokratischen Vorgaben. Diese sind leider nur in geringem Maße im Entwurf vorgesehen.

Die gesetzliche Regelung beim Distanzlernen sollten präziser formuliert werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass durch mehr Online-Unterricht der Lehrkräftemangel kaschiert werden soll.

Zu einigen Änderungsvorschlägen im Einzelnen:

Grundschulen

Zahlreiche Änderungsvorschläge betreffen den Grundschulbereich.

§6.4 Grundschulen können jahrgangsübergreifendes Lernen von Jahrgang 1-4 als pädagogische Einheit ermöglichen. Bisher war das nur als Modellversuch auf Antrag möglich. Das Modell der "Familienklassen" wird vom VBE begrüßt. Es stellt sich allerdings die Frage, mit welchen zusätzlichen personellen Ressourcen das Modell umgesetzt werden soll. Jahrgangsübergreifendes Lernen beinhaltet intensive Vorbereitungszeit durch die starke Individualisierung des Unterrichts. Die Frage nach dem zusätzlichen Personal, das dafür benötigt wird, bleibt unbeantwortet.

§31 Absatz 10 bbb

Der Begriff "Nachteilsausgleich" wird durch den neuen Begriff "Notenschutz" ergänzt. Beim Notenschutz kann im Sinne der unterschiedlichen Beeinträchtigungen (LRS oder Dyskalkulie) von der allgemeinen Leistungsbewertung abgewichen werden. Eine sinnvolle Ergänzung zum Nachteilsausgleich.

§73.3 Für alle Schulformen werden nun Klassenvertretungen und Klassenräten verbindlich festgeschrieben. Das betrifft nun auch Grundschulen und Förderschulen. Die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an Entscheidungen der Schule wird im Sinne der Stärkung von mehr Demokratie vom VBE begrüßt.

§38 b Neben dem Unterrichtsfach "Christlicher Religionsunterricht" wird es für alle Kinder, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen sollen oder wollen als Ersatzfach "Werte und Normen" verbindlich eingeführt. Damit enden die Zeiten, in denen Schülerinnen und Schüler mit unsinnigen Aufgaben betreut wurden, wenn sie nicht am konfessionellen Religionsunterricht teilgenommen haben. Der VBE begrüßt ausdrücklich diese Regelung.

Oberschulen

Die Oberschulen erhalten mehr Spielräume, den Unterricht jahrgangsbezogen oder schulzweigspezifisch zu gestalten und so die Durchlässigkeit der Bildungswege zu erhöhen. Damit werden der Oberschule wie schon den Grundschulen mehr Freiräume eröffnet.

§183 d

Kritisch ist folgender Punkt im Entwurf zu sehen: Oberschulen können nun bei ausreichender Schülerzahl sofort in eine IGS umgewandelt werden. Allerdings kann diese Vereinfachung der Umwandlung in eine Integrierte Gesamtschule sich für die Oberschule negativ auswirken. Der VBE stellt klar: Die Oberschulen müssen gleichberechtigte Schulform bleiben und auch entsprechend ausgestattet werden. Eine Bevorzugung von Gesamtschulen durch schulgesetzliche Besserstellung darf es nicht geben.

Förderschulen

§14b Nur noch Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Förderbedarf sollen die entsprechende Förderschule besuchen dürfen. Förderschulen "Lernen" laufen 2028 endgültig aus. Dann können Eltern nicht mehr auf andere Förderschulformen ausweichen. Kinder mit festgestelltem Förderbedarf "Lernen" müssen eine Regelschule besuchen. Das entlastet auf der einen Seite die noch bestehenden Förderschulen, andererseits müssen aber die Regelschulen personell und räumlich so ausgestattet sein, dass sie den lernschwachen Kindern gerecht werden. Kinder mit festgestelltem Förderbedarf haben das Recht auf eine entsprechende Förderung (§54 Schulgesetz). Das wird ihnen aber oft aufgrund von Personalmangel verwehrt. Die inklusive Schule in Niedersachsen verfehlt seit Jahren das selbst gesetzten

Förderziele. Neueste Umfragen zeigen, dass 80% der Lehrkräfte mit der Umsetzung der Inklusion unzufrieden sind und der Hilferuf nach mehr Unterstützung immer lauter wird.

Entlastungen für kleine (und große) Schulen

§38 c Bei kleinen Schulen mit 4-8 Lehrkräften kann die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes übernehmen. Das ist ein guter erster Schritt. Von derartigen bürokratischen Entlastungen wären sicher noch mehr möglich gewesen. Das Kultusministerium sollte das dringend prüfen.

§36a Konferenzen können nun ggf. auch digital durchgeführt werden, sofern dafür eine Geschäftsordnung vorliegt. Auch das kann bei sinnvollem und datenschutzkonformer Durchführung zur Entlastung der Lehrkräfte beitragen.

Distanzunterricht

§58 bb Die Regelung zum Distanzlernen muss klarer definiert werden. Problematisch ist die Ausweitung des Distanzlernens aus „pädagogischen und organisatorischen Gründen“. Es gilt die Regel "Präsenzunterricht vor Distanzlernen". Online-Unterricht darf es nur in Krisenzeiten und nur als Notlösung im Ausnahmefall geben. Homeschooling darf nicht zur Kaschierung des Lehrkräftemangels missbraucht werden. Zudem muss es klare Regelungen zum Ausmaß des Distanzlernens und zum Datenschutz geben.

Berufliche Bildung

§ 7 Die besondere Bedeutung der Beruflichen Bildung wird hervorgehoben. Berufsorientierung (BO) ist nun eine Pflichtaufgabe der allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich I und II sowie an den berufsbildenden Schulen. Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen wird nun verbindlich geregelt. In diesem Punkt verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme des VBE zum BO-Erlass.,

Fazit:

Der VBE unterstützt in weiten Teilen den Entwurf zur Schulgesetzänderung, insbesondere die Änderungen für den Grundschulbereich. Sie eröffnen durch neue Freiräume neue Lernwege.

Mehr Beteiligungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler und Entlastungen für kleine Schulen finden ebenfalls die Zustimmung des VBE

Problematisch sieht der VBE die Regelungen zum Distanzlernen "aus pädagogischen und organisatorischen Gründen". Hier muss ein enger Rahmen zum Ausmaß des Distanzlernens gesetzt werden. Auch beim Datenschutz gibt es noch Verbesserungsbedarf.

Kritisch sehen wir die gelockerten Möglichkeiten der Umwandlung einer Oberschule in eine Gesamtschule. Beide Schulformen müssen gleichberechtigt behandelt werden. Eine offene oder verdeckte Bevorzugung der Gesamtschulen darf es nicht geben.

gez.

Franz-Josef Meyer
VBE Landesvorsitzender
Niedersachsen